

Hundesteuer – Anmeldung Mitteilung über den Beginn einer Hundehaltung

gemäß § 2 Abs. 4 und 5 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG)

Hiermit wird angemeldet:

- ein Ersthund
- ein Zweithund
- ein weiterer Hund

1. Hundehalter/in

Familiename, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnr., PLZ, Ort	
Telefon/ E-Mail	

2. Hund

Name des Hundes	Geschlecht	Wurftag
Rasse/ Kreuzung	Fellfarbe	Hundesteuermarke <small>(wird vom Steueramt ausgefüllt)</small>
Beginn der Hundehaltung im Stadtgebiet (genaues Datum)		Beginn der Steuerpflicht <small>(wird vom Steueramt ausgefüllt)</small>
Kenn-Nummer des Transponders (Mikrochip)		
Haftpflichtversicherung – Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) <small>(Entsprechend § 113 Abs. 2 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 5 ThürTierGefG zur Deckung der durch einen Hund verursachten Personen- und Sachschäden besteht.)</small>		
<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis		
Bemerkung		

Bei Verlust des Hundes, Besitzerwechsel oder Umzug ist der Hund gem. § 10 Abs. 2 Hundesteuersatzung innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt abzumelden. Die Hundesteuermarke ist an die Stadtverwaltung Ronneburg zurückzugeben.

Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum Ronneburg,	Unterschrift Hundehalter/in
------------------------------	-----------------------------

Information nach Art. 13 der EU-DSGVO: (angegebene Artikel beziehen sich auf die EU-DSGVO)
 Die Stadtverwaltung Ronneburg, Markt 1/2, 07580 Ronneburg, erhebt die vorgenannten Daten auf der Grundlage der Hundesteuersatzung, um Ihren Hund besteuern zu können. Mit dem Anmeldeformular stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten zu. Sie haben das Recht Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit zu widerrufen (Art. 21); Auskunft über die gespeicherten Daten zu beantragen (Art. 15); sowie bei deren Unrichtigkeit eine Berichtigung (Art. 16) oder bei unzulässiger Speicherung die Löschung (Art. 17) der Daten zu fordern und sich ggf. beim Landesbeauftragten für Datenschutz zu beschweren (Art. 13). Dieser Antrag bzw. die Daten werden 10 Jahre aufbewahrt bzw. gespeichert. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich für die Bearbeitung der zu erhebenden Hundsteuer. Eine darüber hinaus gehende Weiterverarbeitung bzw. Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.